

BUND DER VOLLZIEHUNGSBEAMTEN e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Landesvorsitzender
Karl Ratschmann
Limbecker Str. 8
44388 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bemühungen des Bund der Vollziehungsbeamten, den angestellten Vollziehungsbeamten der Städte und Gemeinden Leistungsprämien nach der Vollstreckungsvergütungs-Verordnung zu gewähren, ist jetzt positiv entschieden. Das nachfolgende Rundschreiben des Kommunal Arbeitgeber Verbandes NW gebe ich zur Kenntnis und bitte um entsprechende Verfahrensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Ratschmann

R u n d s c h r e i b e n "V" 1/06

info@kav-nw.de

www.kav-nw.de

04. April 2006

SB: Bahlmann, Böhmer,
Dahl, de Vivie, Feiter, Hindahl,
Dr. Langenbrinck, Slawik

Weiterzahlung der Vollstreckungsvergütung auch unter der Geltung des TVöD

Sehr geehrte Damen und Herren,

nur Vollziehungs**beamte** der Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten nach Maßgabe der Abschnitte IV und V der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung □ VollstrVergV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

Angestellte im Vollstreckungsdienst erhielten gem. § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT eine entsprechende Zulage.

Der TVöD enthält eine dem § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT vergleichbare Regelung nicht mehr. Eine entspr. Weiteranwendung der VollstrVergV ergibt sich auch nicht aus den Regelungen des TVÜ-VKA.

Nach § 18 Abs. 4 TVöD (VKA) ist das Leistungsentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage zu gewähren. Hierbei kann eine Erfolgsprämie in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg auch neben dem ab dem Jahr 2007 vorgeschriebenen Gesamtvolumen von 1 v. H. der ständigen Monatsentgelte gezahlt werden (§ 18 Abs. 4 Satz 3 TVöD).

Der KAV NW hat nach einem entsprechenden Votum des Vorstandes vom 03.04.2006 keine Bedenken, im Vollstreckungsdienst tätigen Beschäftigten als Erfolgsprämie einen bestimmten Anteil an den vereinnahmten Gebühren zu zahlen und hierbei z.B. auf die in NRW bekannten Maßstäbe der VollstrVergV bzw. die Kriterien bisheriger "Pilotversuche" nach dem Konzept des TV-L NW (Leistungsprämien aus Mehrwerten) abzustellen.

In diesen Pilotversuchen hatten wir s.Zt. mit Zustimmung unseres Gruppenausschusses "Verwaltung" die an entsprechenden Versuchen beteiligten Mitglieder ermächtigt, bei der Bemessung der Vergütung nach der VollstrVergV auch die Jahreshöchstbeträge (§ 9 VollstrVergV) zu überschreiten. Dadurch sollte ein Leistungsanreiz auch dann noch bestehen, wenn im Laufe des Jahres von einem Angestellten im Vollstreckungsaußendienst der Jahreshöchstbetrag bereits erreicht war.

Die Tatsache, dass § 18 TVöD als Rechtsgrundlage für Leistungsentgelte erst ab 2007 greift, steht dieser Umsetzung als Unterfall einer speziellen mehrwertfinanzierten "Erfolgsprämie" bereits ab dem 1. Oktober 2005 nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Emil Vesper)